

Dauerinfektionsschutzkonzept für öffentliche Gottesdienstfeiern im Bistum Erfurt in Zeiten der Corona-Krise

gemäß der Thüringer Verordnung zur teilweisen weiteren Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und gefährlicher Mutationen und zur Änderung der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung sowie der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung vom 25.01.2021 (im Folgenden „Thüringer Corona-Verordnung vom 25.01.2021“)

Kirchengemeinde: ... [Name]
Kirche: ... [Name]
Raumgröße: ... m²
Ermittelte Platzkapazität (Kirche): ... [Sitz-/Stehplätze]
Raumluftechnische Ausstattung: ... [Fenster, Türen, Klimaanlage]
Gottesdienstort unter freiem Himmel (ufH): ... [Name]
Begehbare Grundstücksfläche ufH: ... m²
Ermittelte Platzkapazität (ufH): ... [Sitz-/Stehplätze]

Verantwortliche Person: ... [Vorname Name Pfarrer/Administrator]
... [Anschrift]
... [telefonische Erreichbarkeit]

1. Präambel:

Wir sind dankbar, dass es auch weiterhin möglich ist, öffentliche Gottesdienste zu feiern. Dabei sind wir verpflichtet, die Gesundheit aller Gottesdienstteilnehmer¹ zu schützen. Deshalb müssen die gottesdienstlichen Versammlungen so gestaltet werden, dass die Gefahr der Ansteckung mit dem Covid-19-Virus maximal vermieden wird.

Allgemeine Grundlage sind die staatlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese sind zwingend einzuhalten, ebenso wie die nachfolgenden Festlegungen, die die staatlichen Vorgaben mit Bezug auf die Gottesdienste aufnehmen und ergänzen. Das vorliegende Dauerinfektionsschutzkonzept ist eine Fortschreibung und Aktualisierung der bisherigen Dauerinfektionsschutzkonzepte für öffentliche Gottesdienstfeiern im Bistum Erfurt in Zeiten der Corona-Krise.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und intersexuelle Form gleichberechtigt ein.

2. Allgemeine Festlegungen für Öffentliche Gottesdienste im Bistum Erfurt ab dem 26.01.2021

2.1. Teilnehmerzahl, Abstandsregeln, Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

- a. In Kirchen und geeigneten Gottesdiensträumen, können öffentliche Gottesdienste gefeiert werden.
- b. Der Zugang zu den Gottesdiensten wird zahlenmäßig begrenzt.
- c. Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstbesucher richtet sich nach der Größe des Raumes und sämtlichen nach der Thüringer Corona-Verordnung vom 25.01.2021 für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen geltenden Festlegungen.
- d. Ein **Mindestabstand von 1,5 m in alle Richtungen** ist einzuhalten. Eine Ausnahme ist nur innerhalb einer Hausgemeinschaft zulässig. Jeder Gottesdienstbesucher hat bei der Suche nach einem Sitz- oder Stehplatz darauf zu achten, dass durch die Wahl des Platzes der Mindestabstand zu den Nachbarn in alle Richtungen nicht verkürzt wird.
- e. Bei einem 7-Tages-Inzidenzert im jeweiligen Landkreis und einer 5-Tages-Inzidenz in kreisfreien Städten von **über 200 Neuinfektionen** auf 100.000 Einwohnern wird die Zahl der Gottesdienstteilnehmer auf maximal 25 Personen in geschlossenen Räumen und auf 100 Personen unter freiem Himmel begrenzt.
- f. Bei einem 7-Tages-Inzidenzert im jeweiligen Landkreis und einer 5-Tages-Inzidenz in kreisfreien Städten von **über 300 Neuinfektionen** auf 100.000 Einwohnern darf ein Gottesdienst in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel nur mit maximal 10 Personen stattfinden.
- g. Ab Betreten der Kirche, während des gesamten Gottesdienstes und bis nach dem Verlassen der Kirche ist eine qualifizierte (**medizinische**) **Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)** zu tragen. Qualifizierte MNB sind z. B. sog. „OP-Masken“ und FFP2-Masken ohne Ausatemventil. Einfache Stoffmasken oder die Verwendung eines Schals als MNB sind nicht zulässig. Für Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist die Verwendung einfacher Stoffmasken oder eines Schals ausreichend.
- h. Alle **Veranstaltungen** katholischer Kirchengemeinden im Bistum Erfurt, die **im Freien** stattfinden sind nur zulässig, wenn sie unter Einreichung des jeweiligen Dauerschutzkonzeptes rechtzeitig beim Gesundheitsamt angezeigt und von diesem genehmigt wurden.

2.2. Zutritt zu Gottesdiensten, Nachverfolgung von Infektionsketten etc.

- a. Um die Situation zu vermeiden, potenzielle Gottesdienstbesucher abweisen zu müssen, sind vor Ort geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Beispielsweise können Platzkarten vergeben oder eigenständig Anmeldeprozedere entwickelt werden.
- b. Der Zugang zur Kirche oder zu einem gekennzeichneten Areal für einen Gottesdienst im Freien wird durch eine **ausreichende Zahl von Ordnern** geregelt. Diese erfassen die Zahl der Gottesdienstbesucher und kontrollieren die Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstandes. Ist die maximal zulässige Gottesdienstteilnehmerzahl für eine Kirche oder Fläche im Freien erreicht, ist dorthin kein weiterer Zutritt gestattet. Bei mehreren Zugängen ist ein Zugang als Eingang und die anderen Zugänge sind als Ausgang auszuweisen. In der Kirche oder auf dem gekennzeichneten Areal sind entsprechende Wegweiser gut sichtbar aufzustellen.

- c. Auch beim Betreten oder Verlassen der Kirche muss der Abstand gewahrt bleiben. Vor dem Gebäude dürfen sich **keine Gruppen oder Warteschlangen** bilden.
 - d. Die Türen werden nach Möglichkeit bis zum Gottesdienstbeginn offen gehalten, damit eine Berührung der Türgriffe durch Besucher vermieden wird.
 - e. Die Gottesdienstbesucher sind am Zutrittsbereich durch **geeignete Informationen** (Hinweisschilder, Aushänge) über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstandsregeln, Rücksichtnahme auf Risikogruppen, Tragen einer qualifizierten MNB, sowie Husten- und Niesetikette zu informieren und zu deren Einhaltung anzuhalten. Dort hat auch der Hinweis zu stehen: Die Teilnahme am Gottesdienst geschieht auf eigene Gefahr.
 - f. Menschen, die zu einer **Corona-Risikogruppe** gehören, werden aus Gründen des Selbstschutzes dringend gebeten, auf den Gottesdienstbesuch zu verzichten. Die Dispens von der Erfüllung des Sonntagsgebotes bleibt bis auf weiteres erteilt.
 - g. Von der Teilnahme am Gottesdienst **auszuschließen sind** Menschen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen, soweit dies durch Sichtkontrolle beim Zutritt erkennbar ist. Im Zweifel ist der Zutritt nicht gestattet. Darüber entscheidet der Ordner.
 - h. Um eine mögliche Infektionskette nachvollziehen zu können, werden folgende personenbezogenen Daten (**Kontaktdaten**) der Teilnehmer erfasst:
 - Name und Vorname,
 - Wohnanschrift oder Telefonnummer,
 - Datum des Besuchs und
 - Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.
- Die verantwortliche Person hat die Kontaktdaten
- so zu erfassen, dass eine unberechtigte Kenntnisnahme und der Zugriff Dritter verhindert wird (z. B. Ausfüllen einzelner Zettel durch Teilnehmer und Abgabe an verantwortliche Person bzw. Beauftragten, Erfassung der Kontaktdaten durch die verantwortliche Person bzw. Beauftragten),
 - für die Dauer von vier (4) Wochen aufzubewahren,
 - während dieser Aufbewahrungszeit vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen (z. B. durch abschließbaren Aktenschrank),
 - für die zuständigen Behörden (unteren Gesundheitsämter) vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
 - unverzüglich nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten (Aktvernichter); zerreißen genügt nicht.
- i. Im Zutrittsbereich sind geeignete Händedesinfektionsmittel für Gottesdienstbesucher bereit zu stellen.
 - j. Die Plätze im Kircheninneren und im Freien sind durch Absperrungen und Markierungen (**Bodenmarkierungen und Markierungen auf den Bänken**) so zu gestalten, dass der vorgeschriebene Abstand (mindestens 1,5 m in alle Richtungen) gewahrt wird. Der vorgeschriebene Mindestabstand ist auch in Sakristeien und Nebenräumen einzuhalten.
 - k. **Bank- und Umluftheizungen** sind spätestens 15 Minuten vor dem Gottesdienst ausgeschaltet zu lassen.
 - l. Vor und nach den Gottesdiensten sind Kirchenbänke, Sitzgelegenheiten, Türgriffe und weitere Kontaktflächen regelmäßig zu reinigen. Dabei ist die Verwendung von Desinfektionsmitteln nicht zwingend, handelsübliche Haushaltsreiniger genügen. Für eine ausreichende Belüftung durch Öffnen der Fenster und Türen unmittelbar nach und unmittelbar vor einem Gottesdienst ist zu sorgen.
 - m. Geöffnete Toilettenanlagen sind unmittelbar nach und unmittelbar vor einem Gottesdienst besonders gründlich unter Verwendung von Desinfektionsmitteln zu reinigen.

3. Festlegungen für die liturgische Gestaltung öffentlicher Gottesdienste im Bistum Erfurt ab dem 27.01.2021

- a. Vor Beginn des Gottesdienstes ist in geeigneter Weise mündlich kurz auf die wesentlichen Regelungen (insbesondere Abstandsregel, ständiges Tragen einer qualifizierten MNB) des Dauerinfektionsschutzkonzeptes und die Pflicht, diese einzuhalten, hinzuweisen. Dies kann z. B. im Rahmen der Vermeldungen erfolgen.
- b. Gottesdienste sollen eine Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten.
- c. Der **Gemeindegang** vor, während und nach den Gottesdiensten **ist untersagt**. Dies gilt auch für den Chorgesang. Erlaubt ist der Gesang von Solisten bzw. eines Kantors oder einer kleinen Schola von maximal fünf Personen und unter Einhaltung der bekannten Abstands- und Hygienevorschriften (mindestens 3,00 m Abstand). Auch dieser Gesang ist auf das Notwendige zu beschränken.
- d. Der Einsatz von **Blasinstrumenten** unmittelbar vor, während und unmittelbar nach den Gottesdiensten ist unzulässig.
- e. Auch Gottesdienstvorsteher und Personen mit liturgischen Diensten wahren stets den vorgeschriebenen Mindestabstand und tragen eine medizinische MNB. Die MNB kann nur abgesetzt werden für die Zeit, wenn ein Liturg spricht und gleichzeitig der Mindestabstand eingehalten wird.
- f. Die **Körbe für die Kollekte** werden nicht durch die Reihen gereicht, sondern am Eingang/Ausgang aufgestellt.
- g. Es wird eine kurze Predigt gehalten.
- h. Die Küster reinigen Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig. Zu jedem Gottesdienst wird ein frisches Kelchtuch verwendet. Die Befüllung der Hostienschale erfolgt mit Einweghandschuhen. Das Einlegen der Hostien durch die Gläubigen entfällt.
- i. Der Priester desinfiziert vor der **Gabenbereitung** seine Hände mit Händedesinfektionsmitteln und wartet, bis diese getrocknet sind. Alternativ reinigt er sich gründlich die Hände mit Seife. Die eucharistischen Gaben und Gefäße befinden sich schon auf dem Altar oder in unmittelbarer Nähe. Nur der Priester (nicht die Ministranten!) nimmt die Gaben und Gefäße in die Hand.
- j. Während der Wandlung bleibt die Hostienschale mit der Palla bedeckt. Unabgedeckt bleiben nur die Patene mit großer Hostie und der Kelch mit Wein.
- k. Auf Zeichen beim **Friedensgruß** per Handschlag, Umarmen etc. wird verzichtet.
- l. Die **Kommunionausteilung** erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Um den Abstand zu gewähren werden auf dem Fußboden deutlich sichtbare Markierungen angebracht, die den vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5 m kennzeichnen.
- m. Die Kommunion wird **ohne Spendedialog** („Der Leib Christi.“ – „Amen.“) ausgeteilt. Die Spendeformel spricht der Priester einmal laut, unmittelbar nach dem Agnus Dei.
- n. Die Kommunionsspender desinfizieren sich vor und nach der Austeilung der Heiligen Kommunion die Hände mit Händedesinfektionsmitteln und warten, bis diese getrocknet sind. Alternativ reinigen sie sich gründlich die Hände mit Seife. Bei der Kommunionsspenderung ist darauf zu achten, dass sich die Hände der Kommunionsempfänger und Kommunionsspender nicht berühren.
- o. **Mundkommunion und Kelchkommunion** können weiterhin **nicht** gereicht werden.
- p. Kinder und Erwachsene, die zur Kommunion hinzutreten aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
- q. Die Weihwasserbecken bleiben leer.

- r. In den Kirchen liegen keine Gesangbücher aus.
- s. Am Ende jedes Gottesdienstes werden die Besucher mündlich durch den Gottesdienstleiter darauf hingewiesen, die Kirche einzeln und im vorgeschriebenen Abstand über den vorgesehenen Ausgang zu verlassen, und gebeten, möglichst umgehend den Heimweg anzutreten.

Die unter 1. bis 3. getroffenen Regelungen treten ab dem 27.01.2021 in Kraft und gelten bis auf Widerruf. Sie ersetzen vorhergehende Regelungen in dieser Sache.

Das Dauerinfektionsschutzkonzept ist von der verantwortlichen Person oder dem von ihr Beauftragten schriftlich in der Kirche oder am Gottesdienstort unter freiem Himmel vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Erfurt, den 26.01.2021

gez. Domkapitular Raimund Beck
Generalvikar